



RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240

Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe

Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

DVR: 0064025

Telefax 712 94 25

An das

Präsidium des Nationalrates

Parlamentsgebäude
1017 Wien

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Zl. 1147-01/95

RECHNUNGSHOF GESETZENTWURF	
Zl. 2	-GE/19
Datum:	12. APR. 1995
Verteilt	21. April 1995

Schreibweise
St. Kropf

Betrifft: Artenschutzgesetz 1995;
Durchführungsgesetz 1995;
Aussendung einer 2. Begutachtung;
Begutachtung - Stellungnahme

Schreiben des BMWA vom 15. März 1995,
GZ 23 022/37-II/1/95

In der Anlage beehrt sich der Rechnungshof, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum
ggstl Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Anlage

11. April 1995

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Wack

**RECHNUNGSHOF**

3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240

Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe

Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

DVR: 0064025

Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl dieses Schreibens anführen.

An das

Bundesministerium für
wirtschaftliche AngelegenheitenStubenring 1
1011 Wien

Zl 1147-01/95

Betrifft: Artenschutzgesetz 1995;
Durchführungsgesetz 1995;
Aussendung einer 2. Begutachtung;
Begutachtung - Stellungnahme

Schreiben des BMwA vom 15. März 1995,
GZ 23 022/37-II/1/95

Der RH bestätigt den Erhalt des ggstl Entwurfes und teilt dazu mit:

Im Gegensatz zu dem mit der do GZ 23 022/41-II/1/94 versendeten Entwurf für ein Artenschutzgesetz 1995 wird nunmehr das Entstehen von Mehrkosten durch die Vollziehung eines dem Entwurf entsprechenden BG angegeben.

Gemäß § 14 Abs 1 BHG ist jedem Entwurf für ein Bundesgesetz oder eine Verordnung von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine Stellungnahme zu den finanziellen Auswirkungen anzuschließen, die die in dieser Bestimmung geforderten Kriterien erfüllt.

Nach Ansicht des RH erfüllt die in den Erläuterungen zum ggstl Entwurf gegebene Information nicht die Anforderungen des § 14 Abs 1 BHG. Insb die mit insgesamt 690 000 S angegebenen Kosten für eine Planstelle der Verwendungsgruppen A und eine der Verwendungsgruppe B, die als zusätzlich notwendig erachtet werden, entsprechen nicht den tatsächlichen Kosten. In diesem Zusammenhang darf auf den Arbeitsbehelf zur Berechnung der finanziellen Auswirkungen von Rechtsvorschriften (herausgegeben von der Bundesregierung)

RECHNUNGSHOF, ZI 1147-01/95

- 2 -

hingewiesen werden, dem im Anhang A/1 die Kosten für eine Planstelle der VGr A (a) in der Höhe von rd 821 000 S und für B (b) von rd 498 000 S entnommen werden können.

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des NR und je zwei Ausfertigungen Herrn Staatssekretär im BKA Mag Karl Schlögl sowie dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

11. April 1995

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Kurt